

Neuregelung der Teststrategie an den Schulen in NRW

Ab Montag, 28. Februar gelten wieder neue Regeln für das Testen an den Schulen in Nordrhein-Westfalen. Wer als immunisiert gilt, muss nicht mehr an der Testung teilnehmen, kann dies aber freiwillig tun. **Aufgrund der aktuellen Situation empfehlen wir, von dem Testangebot Gebrauch zu machen, auch wenn man als immunisiert gilt.**

Im Prinzip kehren wir damit wieder zu der Regelung zurück, die vor den Weihnachtsferien galt. Da sich aber seitdem viel getan hat, müssen wir den Immunstatus noch einmal kontrollieren und dokumentieren, wenn Schülerinnen und Schüler nicht an dem Test teilnehmen wollen.

Laut Anlage 2 der aktuellen Coronaschutzverordnung für NRW gilt man nach folgendem Schema als immunisiert.

vollständiger Impfschutz (geimpft)				
Reihenfolge		gültig ab:	gültig bis:	Nachweis
1. Impfung	2. Impfung (optional auch 3. Impfung)	14 Tage nach 2. Impfung		Impfausweis/ digitaler Ausweis (CovPass, Corona-Warn-App, Luca-App)
1. Erkrankung (Nachweis durch pos. PCR-Testergebnis)	2. Impfung	Tag der Impfung		positiver PCR-Test vor der 1. Impfung + Impfausweis/ digitaler Ausweis (s.o.)
1. Impfung	2. Erkrankung (Nachweis durch pos. PCR-Testergebnis)	ab dem 29. Tag nach der Feststellung der Infektion (Testdatum)		positiver PCR-Test + Impfausweis/ digitaler Ausweis (s.o.)
Genesenenstatus (genesen)				
Erkrankung (Nachweis durch pos. PCR-Testergebnis)		ab dem 29. Tag nach der Feststellung der Infektion (Testdatum)	90 Tage nach der Feststellung der Infektion (Testdatum)	positiver PCR-Test

Wenn der Nachweis durch einen PCR-Test erfolgen muss, gilt kein Schnelltest oder Selbsttest.

Alle Schülerinnen und Schüler und alle in der Schule tätigen Personen, die keine dieser Bedingungen erfüllen, müssen dreimal pro Woche an den Selbsttests teilnehmen.

Kann kein ausreichender Nachweis erbracht werden, muss der Selbsttest durchgeführt werden.